

3. EGZ – Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 – 92 und § 131 SGB III)

Allgemeiner Hinweis:

Produkteinsatz erfolgt grundsätzlich nur bei einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Voraussetzung

Voraussetzungen zur Zahlung von EGZ nach § 88 SGB III

- Vermittlung in ihrer Person liegend erschwert
- Ausgleich einer Minderleistung, die zu Beginn der Beschäftigung vorliegen muss

Erschwerter Vermittlung:

- ❖ Arbeitslosigkeit
- ❖ fehlende Berufserfahrung / Berufsabschluss
- ❖ familienbedingte Unterbrechung
- ❖ gesundheitliche Einschränkung

Minderleistung:

- ❖ Berufliche Fähigkeiten
- ❖ Hemmnisse
- ❖ Erfahrung und Stärken in Bezug auf konkreten Stelle
- ❖ Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes

Vermittlungshemmnisse

Als Vermittlungshemmnisse können z. B. berücksichtigt werden:

- fehlender Berufsabschluss
- Dauer der Arbeitslosigkeit
- Berufsrückkehr
- in der Person liegende Gründe (z. B. soziale Gründe, Haft, Gesundheitszustand)
- fehlende Mobilität

Minderleistung

Die Minderleistung muss auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogen sein. Der Arbeitgeber sollte Ausführungen zur Minderleistung im Antrag bzw. zumindest mündlich darlegen.

Erschwerter Vermittlung und Minderleistung sind grundlegende Fördermerkmale: also zwingend Voraussetzungen.

Bei Anlernmöglichkeiten/-arbeitsplätzen wird davon ausgegangen, dass – auch bei erstmaligem Ansatz – eine Einweisung/Anlernung ausreicht und deshalb eine Minderleistung nicht vorliegt. Eine Förderung kann nur im besonders begründeten Einzelfall erfolgen.

79-II-1203.39

3.1 EGZ allgemein (§ 89 SGB III)

bis zu 50 %
bis zu 12 Monaten

Entscheidend für die Höhe und Dauer der Förderung sind die erschwerte Vermittlung und die Minderleistung.

Es ist eine Nachbeschäftigungszeit in der Dauer des Förderzeitraums erforderlich.

Grundsätzlich hat die Förderung im Rahmen MAG Vorrang vor EGZ. Nur in Ausnahmefällen ist eine ergänzende Förderung mit EGZ in Anschluss an MAG zulässig.

Zeiten die im Rahmen anderer arbeitsmarktpolitischer Instrumente (MAG, Praktikum) bei dem künftigen Arbeitgeber bereits zurückgelegt wurden, sind bei der Beurteilung der Minderleistung angemessen zu berücksichtigen.

Ausnahmen nach Rücksprache mit FM möglich!

Geschäftsanweisung EGZ:

Geschäftsanweisung

<https://www.baintranet.de/011/004/001/005/Seiten/Weisung-201605017.aspx>

Die Zeitarbeitsunternehmen sind bereits bei Förderanfragen darauf hinzuweisen, dass eine aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibung zur Verfügung zu stellen ist.
Jede Änderung in den Verhältnissen, z.B. Wechsel des Entleihunternehmens oder der Tätigkeit, ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht seitens des Arbeitgebers (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 SGB I) dem Jobcenter AM-AS mitzuteilen. Wird der Arbeitnehmer im Förderzeitraum an einen anderen Betrieb entliehen, ist eine neue Arbeitsplatzbeschreibung vorzulegen.
Für verleihtreie Zeiten wird kein EGZ bezahlt.

Förderumfang

3.2 EGZ ab 50 Jahre (§ 131 SGB III)

bis zu 50 %
bis zu 36 Monate

Förderumfang

Förderoraussetzung:

Förderung muss bis zum 31.12.2019 begonnen haben.

Hinweis:

Es ist eine Nachbeschäftigungszeit erforderlich.

Abweichungen sind nach Rücksprache mit FM oder BL möglich.

79-II-1203.40

**3.3 EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen
(§ 90 Abs. 1 SGB III)**

bis zu 70 %
bis zu 24 Monate

Förderumfang

Bei einer Förderung von über 12 Monaten ist eine Degression von jährlich 10 % vorzunehmen (Förderhöhe darf 30 % nicht unterschreiten).

Besonderheiten

3.4 EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
(§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III)

bis zu 70 %
bis zu 60 Monaten

EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ab 55 Jahre
(§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III)

bis zu 70 %
bis zu 96 Monaten

Zeiten einer geforderten befristeten Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber (z. B. Probebeschäftigung) sind in der Regel in vollem Umfang bei der Dauer der Förderung zu berücksichtigen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist eine Depression erst nach 24 Monaten vorzunehmen (siehe § 90 Abs. 4 SGB III).

Geschäftsanweisung EGZ:

<https://www.baintranet.de/011/004/001/005/Seiten/Weisung-201605017.aspx>

Geschäftsanweisung

4. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

4.1 Einstiegsgeld (ESG) nach § 16 b SGB II

bis zu 24 Monate	50 % der Regelleistung für den erwerbstätigen Leistungsberechtigten (elb)
Ergänzungsbetrag	20 % der Regelleistung für den elb Berücksichtigung der Größe der BG und Dauer der Arbeitslosigkeit 10 % des vollen Regelbedarfs für jedes Mitglied der BG höchstens 100 % der Regelleistung
	Wenn die Eingliederung durch in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist, kann bereits nach 6 monatiger Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Hinweis:

- die Regelförderdauer für das JC AM-AS beträgt 6 bis 12 Monate

- Bei einer Dauer von mehr als 6 Monaten ist eine Zuschussdegression vorzunehmen, das heißt, das Einstiegsgeld beträgt die ersten 6 Monate 50 % der Regelleistung, vom 7. bis zum 9. Monat 75 % **des bewilligten Leistungsbetrages** und vom 10. bis zum 12. Monat der Förderung 50 % **des bewilligten Leistungsbetrages**.

- Bei Gewährung von ESG ist der Leistungsberechtigte in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) zu verpflichten, die selbstständige Tätigkeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen so auszubauen, dass die Einnahmen zur Reduzierung bzw. zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führen.

Fachliche Hinweise ESG § 16 b:

Derzeit keine gültigen Weisungen in Kraft

Fachliche
Hinweise

4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c SGB II

Neben dem Einstiegsgeld können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von **Sachgütern** an Selbständige gewährt werden.

Höhe der Förderung

Gründungswillige: grundsätzlicher Förderhöchstbetrag:
bis zu 2.500,00 € Zuschuss
bis zu 2.500,00 € Darlehen
5.000,00 €

bereits Selbständige: grundsätzlicher Höchstförderbetrag:
bis zu 1.000,00 € Zuschuss
bis zu 2.000,00 € Darlehen
3.000,00 €

Über die Gewährung eines Zuschusses und Darlehens sowie dessen Höhe entscheidet die Integrationsfachkraft.

Der Rückzahlungsbeginn ist ab dem dritten Monat nach Förderende.

Fachliche Hinweise ESG § 16 c:

Derzeit keine gültigen Weisungen in Kraft

**Fachliche
Hinweise**

4.3 Einstiegsgeld nach § 16b SGB II bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit

- Grundsätzlich 3 Monate 50 % für den erwerbstätigen Hilfeempfänger
10 % für jedes Mitglied der BG
höchstens 100 % der Regelleistung

Förderumfang

Voraussetzungen

- nur bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit
- nur bei Beschäftigung in Vollzeit
- nur auf Anfrage

Förderungen ausschließlich nur nach Rücksprache mit TL.

Fachliche Hinweise § 16b:

Derzeit keine gültigen Weisungen in Kraft

Fachliche Hinweise